Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 82 (1997)

Heft: 3

Rubrik: Aufgelesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nicht anders als die Kirchen sind auch die "Sekten" darauf aus, die Schar ihrer Anhänger zu vergrössern, sich Finanzierungsquellen zu erschliessen, sowie Macht und Einfluss zu gewinnen - ein legitimes, durch das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Religions- und Meinungsfreiheit geschütztes Anliegen, das auch in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 explizit garantiert wird. Darüber hinaus verbietet Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention jegliche Diskriminierung aus religiösen Gründen.

Messen mit zweierlei Mass

Die merkwürdige Antinomie zwischen Anspruch und Realität der demokratischen Gesellschaft hat vor einiger Zeit Herbert Riehl-Heyse in der 'Süddeutschen Zeitung' formuliert:

'Einerseits ist da der grosse zivilisatorische Fortschritt, dass die Irrlehrer nicht mehr auf den Plätzen verbrannt, in Folterkammern zum Abschwören gezwungen werden - ein Fortschritt, den wir der Aufklärung verdanken, der Trennung von Kirche und Staat.

Andererseits müssen wir uns fragen, wie weit es mit diesem Fortschritt her ist, wenn dann doch wieder die Gesellschaft, der Staat, die Parteien die Kampfbegriffe der etablierten Kirchen übernehmen.'

Abgesehen davon, dass die Amtskirche in Deutschland zahlreiche Privilegien geniesst und daher von einer wirklichen Trennung von Kirche und Staat kaum gesprochen werden kann, ist hier das Grundproblem der gegenwärtigen Sektendebatte angesprochen. Das Messen mit zweierlei Mass ist bei der Beurteilung der religiösen Praxis und Lehre selbstverständlich geworden. Obwohl Erfahrung und Vernunft nicht stärker strapazierend als die Glaubensinhalte der etablieren - von der Heiligen Dreifaltigkeit über die Jungferngeburt bis hin zur Himmelfahrt -, werden die Lehren der 'Sekten' als 'verwirrend', 'schädlich' und 'gefährlich' bezeichnet.

Völlig ignoriert wird dabei nicht nur, dass religiöse Inhalte kaum jemals der Überprüfung durch die Vernunft standhalten, sondern auch, dass sie Privatsache sind."

von Alexander Bahar, Historiker, Rosengarten, BRD

Ausschnitt aus

"Vom Umgang mit Häretikern und Sekten einst und heute" NZZ Nr. 26 1./2. Feb. 1997

Aufgelesen

Was ist ein Pfarrherr?

Doch selbstverständlich ein Pfarrer, d.h. ein Ortsgeistlicher in einer Kirchgemeinde, werden Sie sagen. Das war aber nicht immer so. Der Ursprung des Wortes Pfarrer oder Pfarrherr ist ein ausserordentlich gelungener. Vor der Reformation war mit der Pfrund der Geistlichen, der Leutpriester, neben andern Möglichkeiten von Einkünften die Berechtigung und Pflicht zur Haltung eines Zuchtstieres für den Kirchensprengel verbunden. Dieser Zuchtstier hiess in alter Zeit Pfarren. Der Pastor war also zugleich Pfarrenhalter, d.h. Zuchtstierhalter. Er wurde deswegen kurzweg Pfarrer genannt. Die Reformation bewirkte auch in der Bezeichnung der Geistlichkeit eine Neuerung. An Stelle des Leutpriesters trat der Predikant. Da die Predikanten auch zumeist Pfarrer, also Zuchtstierhalter waren, blieb der Ausdruck Pfarrer für den Geistlichen bestehen, auch nachdem ihnen die Zuchtstierhaltung abgenommen war.

Prof. Düerst, Kulturhistorische Studien zur Schweizerischen Rindviehzucht, Verlag Benteli, Bern, berichtet auf Seite 14 darüber folgendes:

"Nach dem bernischen Polizei-Eyd-Spruchbuch: Anno domini 1405 wird bestimmt, dass <Pfarren>= Zuchtstiere halten sollen: 1. Die deutschen Ritter zu Köniz und die Deutschritter zu Bern jedes zweie. 2. Der obere Spital und das Gotteshaus zu Interlaken je einen zusammen. In den Dörfern hatte ebenfalls der 'Lütpriester' das Feudalrecht 'Pfarrer' zu sein, d.h. die Untertanen mit einem guten 'Pfarren' zu versehen. Die Untertanen mussten ihm dafür einen Zehnten von je 2 Pfennig bezahlen. (Urbare Thorberg-Koppigen 1470, Wangen 1501, Herzogenbuchsee 1512).

1544 trat bei der Reformation der Kirche der 'Predikant' an die Stelle des 'Leutpriesters'; aber schon nach 1550 schaffte die Regierung dieses Recht des 'Pfarren'-haltens ab, so z.B. 1595 in Breitnau, weil der Predikant den Wucherstier schlecht gehalten habe, wonach die Gemeinden den Zehnten selbst empfangen möchten und den Wucherstier von Geimeindeswegen halten sollen. Der Predikant sei aber jeweils in Gütern und Mattland dafür so zu entschädigen, dass auch er etwas 'Vychs' einstellen könne."

Heute wissen sicherlich die meisten unserer würdigen Pfarrherren nicht mehr, auf welche Weise für ihr Amt die Bezeichnung Pfarrer seinerzeit entstanden ist. Tempora mutantur et nos mutamur illis.

Autor und Quelle unbekannt